



Information
Security Society
Switzerland

> vormals FGSec

An die Presse

Thalwil, 6. Juli 2009

Pressecommuniqué der ISSS
zur Veröffentlichung am 7. Juli 2009

**Beitritt der Schweiz zur Europaratskonvention über die
Cyberkriminalität nicht ohne Anpassung des Schweizer Strafrechts
an die aktuellen Formen der Computer- und Netzwerkkriminalität**

Die Information Security Society Switzerland (ISSS), eine Schweizer Fachorganisation mit über 500 Einzel- und Kollektivmitgliedern, setzt sich mit den wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen und rechtlichen Fragen der Informationssicherheit auseinander. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat die ISSS eine Fachgruppe aus Vertretern von Informatiksicherheitsunternehmen, Sicherheitsbeauftragten von IT Anwendern in Wirtschaft und Verwaltung sowie Kriminalisten gebildet, welche mit der Erarbeitung einer Vernehmlassung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität in das schweizerische Recht betraut wurde.

Die ISSS stellt fest, dass sich die Computerkriminalität mit Übergang zur Informationsgesellschaft grundlegend gewandelt hat, heute zunehmend von weltweit tätigen kriminellen Organisationen betrieben wird und damit zu einer ernsthaften Bedrohung der lebenswichtigen Informations- und Kommunikations-Infrastruktur von Wirtschaft und Gesellschaft geworden ist.

Die ISSS begrüsst daher grundsätzlich, dass mit der Europaratskonvention ein erster Ansatz zur Bekämpfung der weltweiten Cyberkriminalität durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen geschaffen werden soll. Die ISSS erachtet das Strafrecht als wichtige Ergänzung der Bemühungen von Wirtschaft und Verwaltung zur Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit der Informatik.

Allerdings führte die Prüfung der Bestimmungen über die Cyberkriminalität in der Konvention sowie der aus den 80er Jahren stammenden Bestimmungen des schweizerischen Strafrechts zum Ergebnis, dass die im StGB enthaltenen Tatbestände zwar den minimalen Anforderungen der Konvention genügen, jedoch in keiner Weise ausreichen, um den heutigen Bedrohungen durch professionell vorgehende Täter erfolgreich zu begegnen.

Die ISSS erachtet es daher als dringend erforderlich, dass der Bundesrat die Umsetzung der Konvention zum Anlass nimmt, die **Tatbestände der Computerkriminalität des StGB der heutigen und erkennbaren künftigen Bedrohungslage anzupassen**. Die ISSS hat dazu bereits konkrete Vorschläge erarbeitet.

In diesem Zusammenhang unterstützt die ISSS auch die **Schaffung sogenannter "Vorfeldtatbestände"** wie die Entwicklung, betrügerische Beschaffung und Verbreitung von Programmen, Codes oder Passwörtern für das unbefugte Eindringen in Datenverarbeitungseinrichtungen zum Zwecke von Manipulationen, Datenspionage oder den Computerbetrug. Es wird jedoch warnend darauf hingewiesen, dass dadurch Lehre, Forschung, Entwicklung und Anwendung von Produkten und Verfahren der IT Sicherheitstechnologie nicht eingeschränkt werden dürfen, wo solche Eindringhilfen zur Aufdeckung von Sicherheitslücken eingesetzt werden.

Bei der **Prüfung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen** kommt die ISSS zum Schluss, dass angesichts der weitreichenden Kompetenzen der Ermittlungsorgane zur Überwachung des elektronischen Informations- und Kommunikationsverkehrs angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung der Privatsphäre, der Geschäftsgeheimnisse und der Vertraulichkeit der Telekommunikation getroffen werden sollten, die bisher im schweizerischen Recht nicht vorhanden sind.

Der in der Konvention vorgesehenen **Ausweitung der internationalen Rechtshilfe** auf sämtliche Delikte, welche unter Verwendung der Informatik begangen werden, begegnet die ISSS mit Besorgnis, weil auf diesem Wege die Schweiz auch zur Rechtshilfe ausserhalb der heutigen Rechtshilfegesetzgebung verpflichtet werden könnte, zum Beispiel zur Verfolgung von fiskalischen oder politischen Delikten. Denn verschiedene der Konvention bisher beigetretene Staaten weisen keinen mit der Schweiz vergleichbaren Schutz der Privatsphäre und des Fernmeldegeheimnisses auf.

Eine detaillierte Darstellung der von der ISSS eingenommenen Position mit begründeten Vorschlägen für die Neufassung der Straftatbestände über die Cyberkriminalität sind in der auf der Webseite der ISSS veröffentlichten Vernehmlassung der European Cybercrime Convention zugänglich:

<http://www.iss.ch/fileadmin/publ/sigccc/ECC-Vernehmlassung-ISSS.pdf>

Kontakte:

- Für Interviews und Detailinformationen zur Europaratskonvention über die Cyberkriminalität: Fürsprecher Beat Lehmann, Vorstandsmitglied ISSS, beat.lehmann@iss.ch, Telefon: +41 (0)62 823 29 26
- Für Auskünfte zur Information Security Society Switzerland ISSS: Dr. Thomas Dübendorfer, Präsident ISSS, president@iss.ch

ANHANG

Hintergrundinformationen zur europäischen Cybercrime Convention

1. Die Vernehmlassung zur Umsetzung der europäischen Cybercrime Convention in der Schweiz

Die Vernehmlassung ist mit dem undatierten **Schreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes EJPD vom März 2009** an die politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise betreffend Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität eröffnet worden, vgl. das Schreiben

http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1722/Brief_Organisationen.pdf

Folgende Unterlagen sind Grundlage der Vernehmlassung: Vorentwurf und erläuternder Bericht vom März 2009 zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität

http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1722/Vorlage_Bericht.pdf

sowie Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Umsetzung der Cybercrime Convention mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, Erläuterungen und Vorbehalten der Schweiz

http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/cybercrime_europarat.Par.0004.File.tmp/entw-d.pdf

2. Dokumente zum Übereinkommen des Europarates über die Computerkriminalität ETS Nr. 185

Am 23. November 2001 haben die Mitgliedstaaten des Europarates aufgrund der im April 1997 eingeleiteten Vorarbeiten - an welchen sich die Wirtschaft, d.h. die Anbieter und Anwender für Computersysteme sowie Dienstanbieter der Informationssicherheit nur eingeschränkt beteiligen konnten - das Übereinkommen ETS 185 über Computerkriminalität ("Cybercrime Convention") abgeschlossen.

Die Cybercrime Convention ist wie folgt zugänglich:

Im englischen **Original:** Council of Europe - Convention on Cybercrime (ETS 185)

<http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/185.htm>

mit **Erläuterungen:** Explanatory Report

<http://conventions.coe.int/Treaty/en/Reports/Html/185.htm>

und einer **nicht amtlichen**, zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmten

Übersetzung in die deutsche Sprache

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/185.htm>

Die Cybercrime Convention richtet sich an die Mitgliedstaaten welche die Verpflichtung übernehmen, die Bestimmungen des Übereinkommens in ihr nationales Recht zu überführen. Die Schweiz hat das Übereinkommen bereits am Abschlussdatum 23.11.2001 in Budapest unterzeichnet. Dieses wurde bisher von 24 Staaten ratifiziert, darunter viele, aber nicht alle EU Länder, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika - vgl. die Übersicht über den aktuellen Stand der Ratifizierung

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=185&CM=8&DF=4/4/2009&CL=ENG>